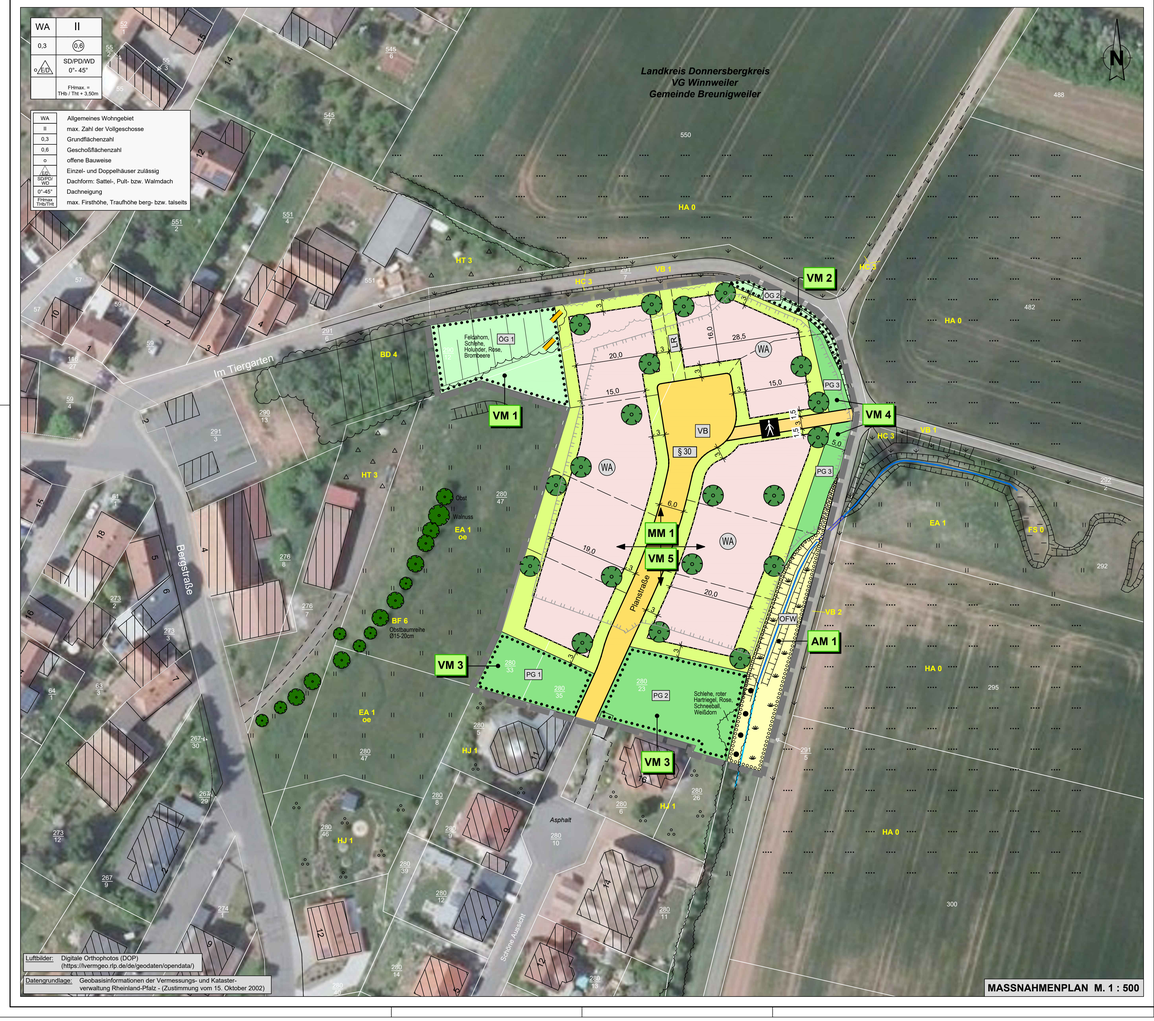

LEGENDE - BESTAND

- Wohn- / Nebengebäude
- Wirtschaftsweg
- Böschung
- Kataster

GESCHÜTZTE FLÄCHEN

Einstufung laut LF-PLAN (Kartierung Mai 2023)

- gesetzlich geschützte Fläche nach **§ 30** BNatSchG
  3 - Magere Flachland-Mähwiesen

LEGENDE - PLANUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Schöne Aussicht"
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Baugrenze
- Grundstücksgrenze
- LGR Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- VB Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg
- OFW Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen, Zweckbestimmung: Oberflächenwasserbewirtschaftung
- PG Grünfläche privat, Zweckbestimmung PG1 - PG3: "Hausgärten"
- ÖG Grünfläche öffentlich, Zweckbestimmung ÖG 1: "Grünanlage" und ÖG 2 "Straßenbegleitgrün"

BIOTOPTYPEN

gem. Biotoptypenkatalog des Landesamtes für Umwelt, RLP (Stand 03/2023)

B - KLEINGEHÖLZE

- BB 1 Gebüschstreifen, Strauchreihe
- BD 4 Böschungshecke
- BF 6 Obstbaumreihe

E - GRÜNLAND

- EA 1 Fettwiese (Glatthaferwiese)
- EA 3 Fettwiese

F - GEWÄSSER

- FN 3 Graben mit extensiver Instandhaltung
- FS 0 Rückhaltebecken

H - WEITERE ANTHROPOGENBEDINGTE BIOTOPE

- HA 0 Acker
- HC 3 Straßenrand
- HH 1 Straßenböschung, Einschnitt
- HJ 1 Ziergarten
- HT 3 Lagerplatz, unversiegelt

V - VERKEHRS- UND WIRTSCHAFTSWEGE

- VB 1 Feldweg (befestigt)
- VB 2 Feldweg (unbefestigt)

Zusatzmerkmale:

kb3 Hecke ohne Einzelbäume

kk1 Kräuteranteil ohne Störzeiger > 20% / **kk2** Störzeigeranteil < 25% / **kk3** Vorkommen von mind. 4 Kennarten des Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent, Arrhenatherionarten mit einer Deckung > 1%

oe grasreich / **os** gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden / **tt** verbuschend

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

- ... 1 Nummer einer landschaftspflegerischen Maßnahme
- Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (nur vom 1. Okt. bis 29. Febr.)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- nicht überbaubare, gärtnerisch anzulegende Grundstücksfläche
- Anpflanzung von Laub-/Obstbaum-Hochstämmen (insg. 20 Stück)
  (Die in der Plandarstellung vorgegebenen Baumstandorte dienen nur der Visualisierung und sind nicht bindend.)
- Ansaat mit einer krautreichen, standortgerechten und zertifizierten Regio-Saatgutmischung

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN - Fortsetzung

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- dauerhaft zu erhaltende Bepflanzungsfläche
- dauerhaft zu erhaltender Gehölzbestand

Hinweise zum Baumschutz

- während des Baubetriebes gem. DIN 18 920 zu schützender Gehölzbestand

ERLÄUTERUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN

AM - Ausgleichsmaßnahme / **MM** - Minimierungsmaßnahme / **VM** - Vermeidungsmaßnahme
EM - Ersatzmaßnahme

AM 1 — Etablierung von artenreichen Saumbeständen
Das Muldensystem innerhalb des Plangebietes ist in seiner aktuellen kraut- und grasreichen Ausprägung zu erhalten und auch in Zukunft extensiv zu pflegen. Der Gehölzbestand außerhalb der Muldensohle ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Randbereiche außerhalb des Muldensystems sind mittels Ansaat mit einer krautreichen (mind. 50% Kräuter), standortgerechten und zertifizierten Regio-Saatgutmischung zu einem artenreichen, gewässerbegleitenden Krautsaum zu entwickeln. Dieser ist analog zum Muldensystem extensiv zu pflegen.

MM 1 — Begrünung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen. Mindestens 20% der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen.
Einschließungsflächen u.ä. auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) auszuführen. Beton- und Asphaltdecken sind unzulässig.
Wasserdichte nicht durchwurzelbare Materialien wie z.B. Folie, Vlies, sind nur zur Anlage von ständig mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Auf den Gartenflächen sind großflächig mit Steinen, Kies, Schotter o.ä. Materialschüttungen bedeckte Flächen, in der Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen, unzulässig (Verbot von Schottergärten).
Auf jedem Grundstück ist pro 300 m² angefangener Grundstücksfläche ein Laub-/Obstjßbaum anzupflanzen.

VM 1 / ÖG 1 — Erhalt der Böschungshecke, Erhalt des mageren Grünlandes
Die Böschungshecke und das vorgelagerte Grünland sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Rückschnitte zum Zwecke der Verkehrssicherheit und ein partielles Auf-den-Stock-setzen im 10 bis 20-jährigen Rhythmus sind statthaft. Totholz ist im Gehölz zu belassen.

VM 2 / ÖG 2 — Erhalt des grasbestandenen Böschungsrandstreifens
Der Feldwegrandstreifen ist als gras- und wildkräuterbestandenes Begleitgrün zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

VM 3 / PG 1, PG 2 — Erhalt der begrünten Hausgärten
Erhalt, Pflege und gärtnerische Nutzung der begrünten Hausgärten. Die Errichtung von baulichen Anlagen von untergeordneter Bedeutung, die für die gärtnerische Nutzung benötigt werden, ist zulässig.
Die Versiegelung der privaten Grünflächen durch Wege, Terrassen, Nebengebäude und ähnliches darf nicht mehr als 5 % der Größe der jeweiligen ausgewiesenen privaten Grünfläche betragen. Zuwegungen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
Eine Ausbildung der Gartenflächen oder Teilen der Gartenflächen zu s.g. Schottergärten ist nicht zulässig.

VM 4 / PG 3 — Entwicklung zu arten- und strukturreicher Gartenfläche
Anlage, Erhalt und extensive Pflege der privaten Grünflächen als naturnahe Gartenflächen zur Herstellung eines ökologisch wertvollen und ansprechenden Übergangsbereiches zwischen Siedlung und Landschaft. Die Flächen sind dabei mit einer arten-, blütenpflanzen- und strukturreichen Ausprägung zu gestalten und es sind gebietsheimische Pflanzen und Saatgut zu verwenden.
Eine Versiegelung der Flächen durch bauliche Anlagen, Zuwegungen und ähnlichem ist nicht zulässig.
Eine Ausbildung der Gartenflächen oder Teilen der Gartenflächen zu s.g. Schottergärten ist nicht zulässig.

VM 5 — Vermeidung der Beeinträchtigung der Avifauna
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG sind Baufeldeinrichtungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 29. Februar auszuführen.

EM 1 — Ökokontofläche
Abbuchung von 3.460 m² Fläche aus dem Ökokonto „Neubaugebiet" der Gemeinde Breunigweiler (Parzelle 362, Gemarkung Breunigweiler).

ÖKOKONTOFLÄCHE - Kompensation für die bauplanungsrechtlichen Eingriffe

AUSGLEICHSFLÄCHE - Kompensation für die Beanspruchung einer gesetzlich geschützten Wiesenfläche nach §30 NatSchG (Parz. 802/7 (Gemarkung Breunigweiler))

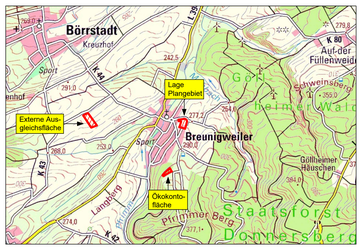

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25 000

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND FREIRAUMGESTALTUNG

LF-PLAN
Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel. 06374 / 9299019
Fax 06374 / 9299024
e-mail lf-plan@t-online.de

Projekt:

BEBAUUNGSPLAN
"Schöne Aussicht"
Ortsgemeinde Breunigweiler

Fachbeitrag Naturschutz

Maßnahmenplan

Auftraggeber:
WVE GmbH Kaiserslautern
Blechammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Bearbeitet:	Diermayr / Li	Maßstab: 1 : 500	Plan-Nr.: 2
Datum:	Juni 2024		
Proj.-Nr.:	1001 / 22		

113.5 / 50.0